



Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seit dem 05. Januar 2023 gilt die neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD). Die Umsetzung bei den Mitgliedsstaaten musste bis zum **06.07.2024** erfolgen. Unternehmen, die von öffentlichem Interesse in der EU sind, mussten mit Inkrafttreten der NFRD im Jahr 2018, bereits in der Vergangenheit der Berichterstattung zu ihrer Nachhaltigkeit nachkommen (Non-Financial Reporting Directive, NFRD). Durch die Ausweitung der Berichtspflicht sind deutlich mehr Unternehmen in der EU betroffen, als zuvor. Gerade im Bereich soziale und ökologische Informationen, wird mehr Auskunft und Transparenz gefordert. Die Ausweitung der Berichterstattung mit der neuen CSRD-Richtlinie soll sicherstellen, dass erforderliche Personengruppen notwendige Informationen erhalten, um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt besser einschätzen zu können und somit auch auf die Folgen für das Klima.

Viele Finanzmarktteilnehmende oder auch im B2B-Geschäft beachten und vergleichen diese Berichte zur Nachhaltigkeit und treffen entsprechende Entscheidungen bei der Wahl Ihres Partners. Alexander Bürkle unterstützt Sie dabei, Ihre Treibhausemissionen zu reduzieren, damit Sie bei den ökologischen Informationen beeindrucken können.

Weitere Informationen zu den Richtlinien finden Sie hier!

Schrittweise zur Berichtspflicht

Wer muss berichten?

- Alle Unternehmen, die bereits von den NFRD-Vorschriften betroffen waren oder die zwei der drei Punkte erfüllen:
 - → Bilanzsumme > 25 Mio. €
 - → Umsatz > 50 Mio. €
 - → Zahl der Beschäftigte > 250
- 01.01.2024: Unternehmen von öffentlichem Interesse und mehr als 500 Beschäftigte
- 01.01.2025: Alle bilanzrechtlich großen Unternehmen
- 01.01.2026: kapitalmarktorientierte KMU, die nicht von der Möglichkeit des Aufschubs bis 2028 Gebrauch machen können

Umfang der Berichtspflicht

- · Erweiterte und vereinheitlichte Berichtspflicht
- · Erfüllung der doppelten Wesentlichkeit
- · Qualitative und quantitative Informationen und Zielerreichung

Prüfung und Testierung

- · Externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU-Prüfstandards)
- Verpflichtende Auditierung im Rahmen der Abschlussprüfung

Art der Berichtserstattung

- Jährlicher Bericht
- · Einheitliches elektronisches Berichtsformat

Weitere Informationen zur Berichtspflicht finden Sie hier!



Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Das Energieeffizienzgesetz ist am 18.11.2023 inkraftgetreten. Die ersten Maßnahmen müssen von Unternehmen bis zum 18.07.2025 erfolgen.

-> Vorgaben für Unternehmen

Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a

Unternehmen, die in den letzten drei Jahren einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr vorwiesen sind nach § 9 EnEfG dazu verpflichtet, konkrete Umsetzungspläne für wirtschaftliche umsetzbare Energieeinsparmaßnahmen, welche im Rahmen von Energieaudits und Energie- und Umweltmanagementsystemen bewertet und erstellt wurden, zu veröffentlichen. Die Umsetzung der Veröffentlichung muss innerhalb von drei Jahren erfolgen. Die Prüfung und Bestätigung auf Vollständigkeit der Umsetzungspläne muss von einem unabhängigen Drittten erfolgen. Personen, welche die relevanten Systeme in Unternehmen eingerichtet oder durchgeführt haben, dürfen diese Bestätigung nicht ausstellen.

Gesamtenergieverbrauch > 7,5 GWh/a

Alle Unternehmen (unabhängig ob KMU oder Nicht-KMU), die in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren einen Energieverbrauch von mehr als 7,5 GWh pro Jahr hatten, sind nach §8 EnEfG verpflichtet, zusätzlich ein Energie- oder Umweltmanagement-System einzurichten. Die Umsetzung dieser Vorgabe muss bis zum **18.07.2025** erfolgen.

Stichprobenkontrollen

Endenergieeinsparmaßnahmen, welche als nicht wirtschaftlich bewertet werden, müssen vor der Veröffentlichung von einem Zertifizierer bzw. Auditor bestätigt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat u.a. die Aufgaben der Übertragung, der Überprüfung oder der Durchführung von Energieaudits und kann Stichproben vornehmen.

→ Vorgaben für Bund, Länder und öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen mit einem Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre (vor dem 17.11.23) sind nach §6, Abs. 2 EnEfG verpflichtet:

- Bei einem Gesamtenergieverbrauch von 3 oder mehr GWh/a ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Deadline: 30.06.2026
- Bei einem Gesamtenergieverbrauch zwischen 1 und 3 GWh/a ein vereinfachtes Energiemanagementsystem einzurichten. Deadline: 30.06.2026
- Bei einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 1 oder mehr GWh/a sind öffentliche Stellen zu einer jährlichen Einsparung beim Endenergieverbrauch von 2 % pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Die Energieverbräuche des Vorjahrs werden als Referenz herangezogen.

Vorgaben für Rechenzentren

Rechenzentren werden im Abschnitt 4 des EnEfG gesondert betrachtet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, wird an dieser Steller nicht weiter darauf eingegangen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie unseren Experten im Bereich Energiemanagement, Alexander Risch.





In Deutschland gibt es auf Bundes- und Landesebene eine Vielzahl an Förderprogrammen. Sollten Sie daher ein Vorhaben planen ist es wichtig, sich vorab über die Programme und die Höhe der Förderungen zu informieren. Wichtig hierbei ist zu prüfen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit das Vorhaben förderfähig ist. Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann man sich u. a. zu Förderprogrammen, die zum Klimaschutz beitragen, informieren und beantragen. Bevor Sie jedoch ihr Vorhaben starten ist es essenziell, dass zuerst die Förderung beantragt und bewilligt wird. Bereits begonnene Projekte werden nicht gefördert!

Mit dem Förderprogramm "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" (EEW) unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Maßnahmen und Investitionen von Unternehmen, zur Energie- und Ressourceneinsparung sowie Reduzierung der CO₂-Emissionen. Die Förderung erfolgt wahlweise als direkter Zuschuss durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder als Tilgungszuschuss zu einem Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Die Gültigkeit der Richtlinie dieses Programms endet am 31.12.2028.

→ Überarbeitete Förderrichtlinie ist am 15.02.2024 inkraftgetreten

Wesentliche Änderungen

- · Anpassung der Förderhöhe & Förderquote
- · Ausführung erst nach Förderzusage (Zuwendungsbescheid)
- · Elektronische Authentifizierung bei Antragsstellung (ELSTER)
- Förderung fast ausschließlich nur noch über die AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Umsetzungszeitraum in der Regel 36 Monate (je nach Maßnahme 12 bis 48 Monate)

Modularer Aufbau des Förderprogramms

Modul 1: Querschnittstechnologien

Modul 2: Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien

Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Modul 5: Transformationsplan

Modul 6: Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen

Weitere Informationen zu den einzelnen Modulen finden Sie hier!





Transformationsplan

Im laufenden Tagesgeschäft kann es eine echte Herausforderung sein, den Überblick bei den ständig wachsenden Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit zu behalten. Neue Bundesförderungen treten in Kraft, Fristen laufen aus – und der Druck, umweltbewusst zu handeln, wächst. Hier hilft Ihnen der Transformationsplan weiter.

Mit einer strategischen Planung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um langfristig Ihre Nachhaltigkeitsziele im Unternehmen zu erreichen. Der Transformationsplan bietet Ihnen nicht nur einen genauen Überblick über alle relevanten Aspekte, sondern erleichtert auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Prüfung finanzieller Förderungen.

Setzen Sie auf eine zukunftsorientierte Strategie und verbessern Sie die Nachhaltigkeit Ihres Unternehmens. Mit unserem Know-How, unseren Partnern und unserer Erfahrung, gelingt Ihnen die Transformation. Gemeinsam decken wir Ihre Treibhausquellen auf und erarbeiten Maßnahmen, wie diese reduziert werden können.

Inhalt des Transformationsplans

- · Analyse des Ist-Zustand
- · Definition von Zielen
- · Erstellen eines Maßnahmenplans
- · Verankerung der Nachhaltigkeitsstrategie im Unternehmen.
- Transformationspläne, die von zertifizierten Beratungsunternehmen erstellt werden, sind im Rahmen des Modul 5 der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft mit 40 % bis 60 %, maximal mit bis zu 60.000 Euro förderfähig.

Ihr Nutzer

- Sie erhalten einen Maßnahmenkatalog, der nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten eigens für Sie aufbereitet wurde
- · Entdecken Sie die Gesamtheit an möglichen Maßnahmen rund um die Nachhaltigkeit
- · Wir beraten Sie umfänglich und neutral speziell für Ihr Anliegen

Wie wir Sie unterstützen

- · Einsatz von energieeffizienten Antrieben
- Retrofit von Anlagen
- · Einsatz von Energiemonitoring-Systemen
- · Installation von PV-Anlagen
- · Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtung
- · Aufbau von Ladesäulen für die Elektromobilität
- · uvm.

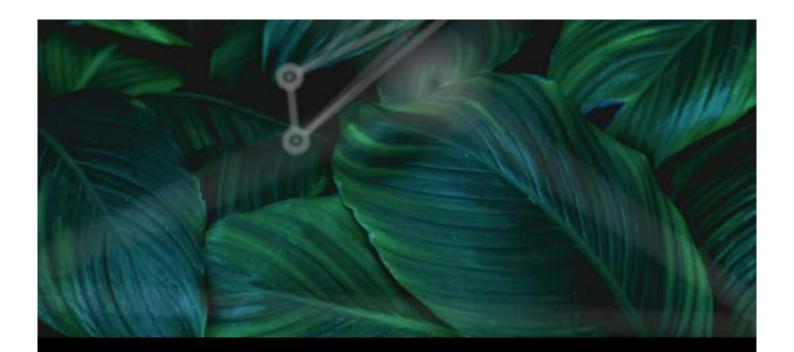
Sie möchten noch mehr zu Energiemanagement-Systemen erfahre? Klicken Sie hier!

Ihr Ansprechpartner



Alexander Risch
Field Application Engineer Energieeffizienz & Energiemonitoring
Telefon +49 (0)761 5106-242
a.risch@alexander-buerkle.de





WIR BERATEN SIE GERNE

Alexander Risch Field Application Engineer Energieeffizienz & Energiemonitoring Telefon +49 (0)761 5106-242 a.risch@alexander-buerkle.de

Wichtiger Hinweis: Diese Broschüre ersetzt keine umfassende Energie- und Rechtsberatung. In dieser Broschüre stellen wir Ihnen allgemeine Informationen zur Verfügung. Einzelfällle zu Situationen in Unternehmen werden nicht individuell berücksichtigt. Die in der Broschüre vorgestellten Inhalte der Gesetzte sind bei Erstellung der Broschüre aktuell. Wir bemühen uns diese stets aktuell zu halten - übernehmen jedoch hierfür keine Gewährleistung.



